

Gesetz vom 22. September 2016, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird (Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2016)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „höchstens jedoch im Ausmaß der in einem Dienstverhältnis zum Land verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten“.

2. Dem § 11 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In all diesen Fällen ist das Ausmaß des Vorbildungsausgleichs mit dem Besoldungsdienstalter im Zeitpunkt des Studienabschlusses begrenzt.“

3. In § 17 Abs. 3 Z 2 und 3 und § 21 Abs. 4 wird das Wort „Referenzbetrag“ jeweils durch das Wort „Referenzbetrags“ ersetzt.

4. Die Tabelle in § 41 Abs. 4 lautet:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	A	B	C	D	E
	Euro				
1	2.148,30	1.684,60	1.496,90	1.435,00	1.372,70
2	2.231,90	1.727,90	1.531,40	1.461,00	1.388,50
3	2.315,80	1.770,80	1.566,00	1.487,10	1.404,40
4	2.399,80	1.814,30	1.600,60	1.513,00	1.420,10
5	2.483,60	1.859,80	1.635,10	1.538,60	1.435,80
6	2.567,30	1.907,00	1.669,50	1.564,40	1.451,80
7	2.650,70	2.012,30	1.704,10	1.590,40	1.467,70
8	2.734,70	2.106,30	1.738,50	1.616,50	1.483,40
9	2.818,60	2.190,10	1.773,10	1.642,50	1.499,30
10	2.902,40	2.273,80	1.807,80	1.668,30	1.515,10
11	2.985,90	2.357,90	1.843,60	1.694,10	1.530,90
12	3.076,10	2.441,60	1.911,40	1.719,80	1.546,60
13	3.185,60	2.525,60	2.002,20	1.745,60	1.562,50
14	3.295,20	2.608,90	2.085,40	1.771,80	1.578,40
15	3.404,80	2.692,80	2.169,10	1.797,80	1.594,20
16	3.515,00	2.776,60	2.252,90	1.846,70	1.610,10
17	3.625,60	2.860,60	2.336,80	1.918,80	1.625,90
18	3.708,20	2.944,20	2.420,70	2.009,00	1.641,90
19	3.749,50	3.027,80	2.504,30	2.063,10	1.661,90
20	3.873,40	3.048,60	2.609,00	-	1.673,90

21	-	3.142,70	2.671,70	-	-
22	-	3.174,00	-	-	-

5. Die Tabelle in § 41 Abs. 5 lautet:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	1.496,90	1.465,30	1.435,00	1.403,60	1.372,70
2	1.531,40	1.494,10	1.461,00	1.423,90	1.388,50
3	1.566,00	1.522,90	1.487,10	1.443,90	1.404,40
4	1.600,60	1.551,80	1.513,00	1.464,00	1.420,10
5	1.635,10	1.580,70	1.538,60	1.484,00	1.435,80
6	1.669,50	1.609,30	1.564,40	1.504,20	1.451,80
7	1.704,10	1.637,80	1.590,40	1.524,40	1.467,70
8	1.738,50	1.666,80	1.616,50	1.544,40	1.483,40
9	1.773,10	1.695,60	1.642,50	1.564,60	1.499,30
10	1.807,80	1.724,30	1.668,30	1.585,00	1.515,10
11	1.843,60	1.753,10	1.694,10	1.605,10	1.530,90
12	1.880,80	1.782,00	1.719,80	1.625,20	1.546,60
13	1.919,30	1.810,80	1.745,60	1.645,30	1.562,50
14	1.950,00	1.840,50	1.771,80	1.665,60	1.578,40
15	2.002,20	1.871,50	1.797,80	1.685,50	1.594,20
16	2.085,40	1.918,10	1.846,70	1.705,60	1.610,10
17	2.169,10	1.980,00	1.918,80	1.725,80	1.625,90
18	2.252,90	2.057,40	2.009,00	1.746,10	1.641,90
19	2.336,80	2.103,80	2.063,10	1.771,40	1.661,90
20	2.420,70	-	-	1.786,60	1.673,90
21	2.504,30	-	-	-	-
22	2.609,00	-	-	-	-
23	2.671,70	-	-	-	-

6. Die Tabelle in § 41 Abs. 6 lautet:

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	-	-	2.881,60	3.487,30	4.677,50	6.627,00
2	-	2.462,50	2.965,10	3.598,10	4.920,50	6.993,10
3	1.960,90	2.546,60	3.048,60	3.708,20	5.162,70	7.359,00
4	2.043,40	2.629,60	3.158,20	3.950,50	5.528,90	7.725,70
5	2.127,30	2.713,70	3.267,70	4.193,00	5.894,50	8.091,70
6	2.211,00	2.797,60	3.377,30	4.435,60	6.260,70	8.457,60
7	2.294,70	2.881,60	3.487,30	4.677,50	6.627,00	-
8	2.378,80	2.965,10	3.598,10	4.920,50	6.993,10	-
9	2.462,50	3.048,60	3.708,20	5.162,70	-	-

7. In § 43 werden der Betrag „162,30“ durch den Betrag „164,40“ und der Betrag „206,20“ durch den Betrag „208,90“ ersetzt.

8. In § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „56,00“ durch den Betrag „56,70“,
- b) in Z 2 der Betrag „147,00“ durch den Betrag „148,90“,
- c) in Z 3 lit. a der Betrag „147,00“ durch den Betrag „148,90“,
- d) in Z 3 lit. b der Betrag „176,20“ durch den Betrag „178,50“.

9. In § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a der Betrag „328,30“ durch den Betrag „332,60“,
- b) in Z 1 lit. b der Betrag „437,70“ durch den Betrag „443,40“,
- c) in Z 2 lit. a der Betrag „109,40“ durch den Betrag „110,80“,
- d) in Z 2 lit. b der Betrag „218,90“ durch den Betrag „221,70“,
- e) in Z 3 der Betrag „281,80“ durch den Betrag „285,50“.

10. Die Tabelle in § 52a lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L3	L2b1	L2a1	L2a2	L1
	Euro				
1	1.621,50	1.792,80	1.987,80	2.122,40	2.382,10
2	1.645,60	1.822,80	2.043,80	2.183,00	2.467,80
3	1.669,90	1.853,60	2.100,70	2.243,40	2.598,80
4	1.694,30	1.886,00	2.171,30	2.319,10	2.786,80
5	1.725,60	1.960,20	2.286,50	2.447,00	2.975,20
6	1.774,40	2.049,70	2.404,60	2.594,40	3.163,30
7	1.834,60	2.141,00	2.526,90	2.747,50	3.351,90
8	1.898,50	2.232,60	2.662,90	2.918,10	3.541,30
9	1.965,90	2.323,60	2.799,10	3.088,50	3.731,00
10	2.035,30	2.414,90	2.935,40	3.259,30	3.920,80
11	2.105,60	2.532,40	3.071,40	3.431,00	4.110,60
12	2.175,90	2.658,40	3.208,30	3.602,80	4.300,30
13	2.246,00	2.784,40	3.344,60	3.774,80	4.490,00
14	2.330,00	2.910,50	3.477,90	3.942,00	4.680,00
15	2.427,60	3.026,00	3.600,00	4.096,60	4.888,60
16	2.525,10	3.141,60	3.694,90	4.216,30	5.086,20
17	2.573,80	3.170,80	-	-	-

11. Die Tabelle in § 52b Abs. 1 lautet:

in der Dienstzulagenstufe	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Euro		
I	796,80	851,80	904,40
II	717,30	767,30	813,70
III	637,20	682,00	723,40
IV	557,30	596,40	633,70
V	478,20	510,90	542,50

12. In § 52c wird der Betrag „87,60“ durch den Betrag „88,70“ ersetzt.

13. Die Tabelle in § 52d lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L3	L2b1	L2a1	L2a2	L1
	Euro				
kleine DAZ	73,20	131,30	47,40	59,90	98,80
große DAZ	146,40	175,00	189,70	239,50	395,10

14. § 57 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Für den Weg zum und vom Bahnhof gebührt gegen Nachweis der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels.“

15. § 59 lautet:

„§ 59

Reisekostenvergütung bei Benützung der Eisenbahn

- (1) Die Beamtin oder der Beamte hat bei Eisenbahnfahrten Anspruch auf Ersatz der Kosten für
1. die Benützung der zweiten Wagenklasse,
 2. die Benützung allenfalls zuschlagspflichtiger Züge gegen Nachweis und
 3. eine Platzreservierung gegen Nachweis.

(2) Der Beamtin oder dem Beamten sind für Eisenbahnfahrten entweder die entsprechenden Fahrweise oder, wenn dies zweckmäßiger und die Vollziehbarkeit sichergestellt ist, sonstige Tarifiermäßigungen zur Verfügung zu stellen.“

16. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a

Beförderungszuschuss

Auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten ist anstelle der nachgewiesenen Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln ein Beförderungszuschuss auszu zahlen. Dieser beträgt je Wegstrecke für die ersten 50 Kilometer 0,20 Euro je Kilometer, für die weiteren 250 Kilometer 0,10 Euro je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 0,05 Euro. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss 52,00 Euro nicht übersteigen. Bei Weglängen bis acht Kilometer beträgt der Beförderungszuschuss 1,64 Euro je Wegstrecke. Für die Ermittlung der Weglänge ist die kürzeste Wegstrecke maßgebend. Die Fahrtauslagen für die Benützung der Massenbeförderungsmittel sind damit abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Beförderungskosten für Reise- oder Dienstgepäck werden davon nicht berührt.“

17. In § 120a werden nach Abs. 6 folgende Abs. 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Das nach den Abs. 3 bis 6 festgesetzte Besoldungsdienstalter ist auch der Bemessung der Bezüge für Zeiten vor dem 1. November 2015 zugrunde zu legen. Eine Neubemessung der gebührenden Bezüge und Nebengebühren durch das Land hat gemäß Abs. 6 für Zeiten vor dem 1. November 2015 ausschließlich auf Antrag der Beamtin oder des Beamten zu erfolgen. Alle vor dem Inkrafttreten der Besoldungsreform 2015 (1. November 2015) geltenden Bestimmungen über die Beträge für Bezüge und Vergütungen und die weiteren besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind dabei in der jeweils geltenden Fassung unverändert anzuwenden, soweit ihre Anwendung nicht durch das Gesetz LGBI. Nr. 45/2015 ausgeschlossen wurde. § 8 ist daher ausschließlich in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 45/2015 anzuwenden, für die Einstufung und Vorrückung ist somit auch für Zeiten vor dem 1. November 2015 ausschließlich das nach den Abs. 3 bis 6 festgesetzte Besoldungsdienstalter maßgebend.

(6b) Bei der Neubemessung von Bezügen und Nebengebühren für Zeiten vor dem 1. November 2015 ist das nach den Abs. 3 bis 6 festgesetzte Besoldungsdienstalter jeweils entsprechend um die Dauer der vor dem 1. November 2015 liegenden für die Vorrückung wirksam gewordenen Zeiten zu vermindern. Zusätzlich ist zur Wahrung der bereits empfangenen Bezüge und Nebengebühren von einem nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verbesserten Besoldungsdienstalter auszugehen:

1. um vier Jahre verbessert in der Verwendungsgruppe A der Vorrückungsklasse und in der Verwendungsgruppe R,
2. um zwei Jahre verbessert in den Verwendungsgruppen der Vorrückungsklasse mit Ausnahme der Verwendungsgruppe A.

Diese Verbesserung des Besoldungsdienstalters ist ausschließlich für die besoldungsrechtliche Stellung vor dem 1. November 2015 maßgebend und hat keine Auswirkungen auf die bereits erfolgte Überleitung und die ab dem 1. November 2015 gebührenden Bezüge.“

18. Nach § 121a wird folgender § 121b eingefügt:

„§ 121b

Anpassung der Wahrungszulagen für das Jahr 2016

Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage nach § 120a Abs. 6 oder 9 erhöhen sich bei übergeleiteten Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände mit 1. Jänner 2016 um 1,3 % und werden sodann kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Die bereits erfolgte Überleitung bleibt davon unberührt.“

19. In § 122 Abs. 2 entfallen die Wortfolgen „, mit Ausnahme des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985,“ und „oder auf das Landesbeamtengesetz 1985“.

20. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2016,
2. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2015,
3. Betriebspensionsgesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2015,
4. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz-BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014,
5. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013,
6. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2015,
7. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015,
8. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2015,
9. Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2015,
10. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2016,
11. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2016,
12. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
13. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2015,
14. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2015,
15. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2016,
16. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012,
17. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2015,
18. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2015,

19. Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2015,
20. Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013,
21. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
22. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 146/2015.“

21. Dem § 124 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 11 Abs. 4, § 17 Abs. 3 Z 2 und 3, § 21 Abs. 4 und § 120a Abs. 6a und 6b mit 1. November 2015; gleichzeitig treten die Anlagen 1 und 2 zu § 10 Abs. 3 Z 6 und zu § 113 Abs. 10, jeweils in der bis zum 31. Oktober 2015 geltenden Fassung, außer Kraft,
2. § 41 Abs. 4, 5 und 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b Abs. 1, §§ 52c, 52d und 121b mit 1. Jänner 2016,
3. § 57 Abs. 5 und §§ 59, 59a und 122 Abs. 2 und 4 mit 1. September 2016.“

22. Die Anlage 1 zu § 10 Abs. 3 Z 6 in der bis zum Ablauf des 31. Oktober 2015 geltenden Fassung entfällt.

23. Die Anlage 2 zu § 113 Abs. 10 in der bis zum Ablauf des 31. Oktober 2015 geltenden Fassung entfällt.

Vorblatt

Probleme:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2015. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Auf Grund der infolge des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-530/13 (Schmitzer) vorgenommenen Besoldungsreform 2015 erfolgte eine Überleitung aller Landesbediensteten in ein neues Besoldungssystem. In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass Rechtsunklarheit hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereichs der Besoldungsreform besteht und sich vom Gesetzgeber nicht intendierte Auswirkungen ergeben haben.

Ziele:

1. Erhöhung der Bezüge der Landesbediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundesdienst.
2. Klarstellung, dass die Besoldungsreform 2015 die besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten ohne zeitmäßige Einschränkungen, also auch vor dem 1. November 2015, umfassend neu regelt.

Inhalt:

1. Erhöhung der Gehälter ab 1. Jänner 2016 um 1,3 % bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2016.
2. Schaffung von Rechtsnormen, die keinen Interpretationsspielraum hinsichtlich der zeitlichen Wirksamkeit der Besoldungsreform 2015 zulassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ein Teil der vorgesehenen Regelungen betrifft die Umsetzung bzw. Ergänzung der Besoldungsreform 2015, die infolge des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-530/13 (Schmitzer) vorgenommen wurde. Sie hat das für die Landesbediensteten maßgebliche Besoldungssystem einer grundsätzlichen Reparatur unterzogen und soll die unionsrechtliche Diskriminierungsfreiheit gewährleisten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Gehaltserhöhung

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2016 brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2016 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2016) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 1,3 % erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, sowie die Überleitungsbeträge werden ab 1. Jänner 2016 um 1,3 % erhöht.

Die Bezüge der Landesbediensteten sollen im gleichen Ausmaß erhöht werden. Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 und des Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013.

B. Weitere Inhalte

Besoldungsreform 2015: Klarstellung, dass das mit 1. November 2015 in Kraft getretene neue Besoldungssystem das alte vollständig ersetzt und daher auch für die Berechnung von Bezügen aus Vorjahren heranzuziehen ist.

Schaffung einer Bestimmung, dass der Beamtin oder dem Beamten für Eisenbahnfahrten im Zuge von Dienstreisen entweder der Fahrausweis oder eine sonstige Tarifiermäßigung vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt wird.

Einführung eines kilometerabhängigen Beförderungszuschusses bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels, wenn die Beamtin oder der Beamte dies anstelle des Ersatzes der tarifmäßigen Auslagen für die Benützung des Verkehrsmittels verlangt.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Gehaltserhöhung 2016 belastet das Land Burgenland mit jeweils rd. 1,18 Millionen Euro jährlich für den Bereich der Hoheitsverwaltung und für den Bereich der Krankenanstalten. Der Mehraufwand wurde bei der Erstellung des Budgets 2016 bereits berücksichtigt.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen sind mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.

Die finanziellen Auswirkungen der Gehaltserhöhung der Gemeindebeamtinnen und -beamten werden im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Bgld. GemBG 2014 dargestellt.

D. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

E. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 und 2 (§ 11 Abs. 4):

Beseitigung eines Redaktionsversehens, das beim Vorbildungsausgleich zu einer unsachlichen Privilegierung von Vordienstzeiten beim Bund, bei anderen Ländern und bei Gemeinden gegenüber Vordienstzeiten beim Land geführt hätte.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 3 Z 2 und 3 und § 21 Abs. 4):

Berichtigung eines grammatikalischen Fehlers.

Zu Z 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 (§ 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 52a, § 52b Abs. 1, § 52c, § 52d):

Es erfolgt am 1. Jänner 2016 eine Anhebung der Gehälter sowie der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderzulage - der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten um 1,3 %.

Zu Z 14, 15 und 16 (§ 57 Abs. 5, § 59, § 59a):

Der neu eingeführte Beförderungszuschuss deckt sämtliche Beförderungskosten, insbesondere jene für Massenbeförderungsmittel im Fern- und Nahverkehr ab. Der Beförderungszuschuss beträgt bei einer Weglänge von drei Kilometern 1,64 Euro, bei neun Kilometern 1,80 Euro, bei 50 Kilometern 10,00 Euro, bei 150 Kilometern 20,00 Euro, bei 300 Kilometern 35,00 Euro und bei 500 Kilometern 45,00 Euro.

Werden für eine oder mehrere Teilstrecken die Auslagen nachgewiesen, ist für den Beförderungszuschuss je Wegstrecke die Summe der Weglängen der übrigen Teilstrecken maßgebend.

Zu Z 17 (§ 120a Abs. 6a und 6b):

Bei § 120a Abs. 6a handelt es sich um eine bloße Klarstellung, dass die Besoldungsreform 2015 die besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten ohne zeitmäßige Einschränkungen umfassend neu regelt. Im Vollzug hat die Formulierung des § 120a Abs. 6, wonach das pauschal festgesetzte Besoldungsdienstalter „der Bemessung der Bezüge ab 1. November 2015 zugrunde zu legen“ ist, vereinzelt zu der irrigen Annahme geführt, das neue Besoldungssystem sei erst nach dem Überleitungsmonat anzuwenden, weshalb für davor liegende Zeiten und Ansprüche keine Neuregelung vorliege.

Diese Ansicht verkennt, dass mit dem Gesetz LGBl. Nr. 45/2015 ausdrücklich ein Anwendungsverbot für alle älteren Bestimmungen zur Einstufung und Vorrückung normiert wurde (§ 124 Abs. 19 und 20 LBBG 2001). Denn daraus können nur zwei denkbare Rechtsfolgen resultieren: Entweder wollte der Gesetzgeber, dass das neue Besoldungssystem mit seinen Bestimmungen auch auf ältere Sachverhalte angewendet wird, oder er hat eine Regelungslücke geschaffen, indem er altes Recht ohne adäquaten Ersatz aus dem Rechtsbestand eliminiert hat. Für die Annahme einer planwidrigen Regelungslücke bestehen aber keine Anhaltspunkte: Vielmehr wurde mit den neuen Bestimmungen zum Besoldungsdienstalter zur pauschalen Festsetzung desselben im Rahmen einer Überleitung und zur Einstufung und Vorrückung ein adäquater Ersatz für die früheren §§ 8 und 10 LBBG 2001 geschaffen. Die früheren Gehalts- und Entgelttabellen wurden durch die Besoldungsreform 2015 in ihrem zeitlichen Wirkungsbereich ohnehin nicht berührt. Damit beinhaltet das geschaffene Besoldungssystem alles, was zur Bemessung von Bezügen für einen bestimmten Zeitraum - ob in der Zukunft oder in der Vergangenheit - erforderlich ist:

- eine Messgröße für die Einstufung (das Besoldungsdienstalter, § 10 LBBG 2001)
- Regelungen zur Ermittlung dieser Messgröße (bei einer oder einem Bestands-Bediensteten durch Überleitung nach § 120a LBBG 2001)
- Regelungen zur Ermittlung der konkreten Einstufung (§ 8 Abs. 2 LBBG 2001)
- Gehalts- und Entgelttabellen für die jeweiligen Zeiträume (durch die Besoldungsreform 2015 unverändert).

Das neue Besoldungssystem ist daher auch dann voll anwendbar, wenn z. B. ein Anspruch für den November 2014 Gegenstand des Verfahrens ist. Das Besoldungsdienstalter ist bei einer Rückrechnung in die Vergangenheit lediglich - entsprechend seiner Konzeption als „anwachsende“ Variable nach § 10 LBBG 2001 - um die bis zum Ablauf des Überleitungsmonats zurückgelegte Dienstzeit zu vermindern (insoweit für die Vorrückung wirksam). Die Formulierung in § 120a Abs. 6 LBBG 2001, wonach das pauschal festgesetzte Besoldungsdienstalter der Bemessung der Bezüge ab 1. November 2015 zugrunde zu legen sei, ist nicht als Einschränkung des zeitlichen Anwendungsbereichs zu verstehen. Das würde auch überhaupt nicht zur restlichen Terminologie und Systematik des LBBG 2001 passen: Der

Gesetzgeber hat Bestimmungen zur Geltung und Anwendbarkeit nämlich systematisch stets im § 124 angesiedelt und dabei unmissverständliche Begriffe wie „anzuwenden“ oder „Inkrafttreten“ verwendet. Die Formulierung in § 120a Abs. 6 ist eine bloße Vollzugsanweisung, das neue Besoldungssystem also erst bei künftigen Bemessungen (ab 1. November 2015) von Amts wegen anzuwenden. Im Umkehrschluss hat eine Rückaufrollung nicht von Amts wegen zu erfolgen, sondern nur bei einem konkreten Begehren einer oder eines Bediensteten. An der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Bestimmungen ändert diese Vollzugsanweisung jedoch nichts. Das entspricht auch den Erläuterungen zum Gesetz LGBl. Nr. 45/2015, wo zu § 120a Abs. 6 LBBG 2001 bereits festgehalten wurde: „Mit dieser Festsetzung ist die Überleitung in das neue Besoldungssystem vollzogen, die neueren Bestimmungen einschließlich der neueren Tabellen werden auf die übergeleiteten Bediensteten voll anwendbar“. Mit dieser Bestimmung soll also gerade eben keine Einschränkung der zeitlichen Anwendbarkeit normiert, sondern gegenteilig das neue Besoldungssystem für voll anwendbar erklärt werden.

Mit dem neuen Abs. 6a soll daher vor allem klargestellt werden, dass auch für die (Neu-)Bemessung von Bezügen und Vergütungen für Zeiten vor dem 1. November 2015 ausschließlich das (durch Überleitung pauschal festgesetzte) Besoldungsdienstalter maßgebend ist. Eine Anwendung der früheren Bestimmungen über den Vorrückungstichtag (§ 10 LBBG 2001) sowie der Bestimmungen, nach denen der Vorrückungstichtag für die Einstufung und Vorrückung maßgebend war (§ 8 LBBG 2001), ist damit ausdrücklich ausgeschlossen.

Auf die amtswegige Rückaufrollung wurde vom Gesetzgeber vor allem deshalb verzichtet, weil sich aus der Anwendung des neuen Besoldungssystems in Verbindung mit älteren Gehalts- oder Entgelttabellen nicht erwünschte negative Effekte auf die besoldungsrechtliche Stellung in früheren Jahren ergeben können. Diese Effekte sollen mit dem neuen § 120a Abs. 6b LBBG 2001 bereinigt werden: Bei den vor dem 1. November 2015 gebührenden Bezügen - also jenen, bei denen die alten Gehalts- oder Entgelttabellen maßgebend sind - wird von einem verbesserten Besoldungsdienstalter ausgegangen. Dabei wird das Besoldungsdienstalter um so viele Jahre verbessert, wie in der jeweiligen Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe erforderlich sind, um die Höhe der tatsächlich erhaltenen Bezüge zu erreichen. Dadurch soll vermieden werden, dass es rückwirkend zu einer Veränderung der besoldungsrechtlichen Stellung kommt, die sich sogar auf Ansprüche auswirken würde, die gar nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit der Besoldungsreform 2015 oder der Problematik der Vordienstzeiten-Anrechnung stehen (etwa bei Nebengebühren, Aufzahlungen zum Wochengeld oder Jubiläumszuwendungen).

Zu Z 18 (§ 121b):

Durch diese Bestimmung soll geregelt werden, wie sich die Wahrungszulage im Zusammenhang mit der Gehaltserhöhung 2016 verändert. Es soll nicht die vor dem 1. Jänner 2016 gebührende Wahrungszulage um 1,3 % erhöht werden. Vielmehr ist vorgesehen, die die Grundlage für die Berechnung der Wahrungszulage bildenden Überleitungsbeträge ebenso wie die Beträge der Wahrungs- und Überleitungsstufe um 1,3 % zu erhöhen und die ab 1. Jänner 2016 gebührende Wahrungszulage auf der Grundlage der angepassten Beträge nach den allgemeinen Berechnungsregeln zu ermitteln.

Zu Z 19 (§ 122 Abs. 2):

Es erfolgt eine Anpassung an die mittlerweile geänderte Rechtslage.

Zu Z 20 (§ 122 Abs. 4):

Jene Bundesgesetze, auf die im LBBG 2001 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 21 (§ 124):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 22 und 23 (Anlagen 1 und 2):

Mit Wirksamkeit vom 1. November 2015 wurde im Rahmen der Besoldungsreform 2015 § 10 (Vorrückungstichtag) grundlegend neu geregelt. In diesem Zusammenhang entfiel jener Absatz des § 10, der auf die Anlage zum LBBG 2001 verwies. Es ist daher auch diese Anlage aufzuheben. Gleiches gilt für die Anlage 2, deren gesetzliche Grundlage (§ 113 Abs. 10) ebenfalls aufgehoben wurde.